



MUSTER

Dokument

Praxisname, evtl. Logo

2.2.1 (1)

Aufbewahrungsfristen für Patienten- und Praxisunterlagen Stand: Januar 2012

Die Patientenkartei mit allen ärztlichen Aufzeichnungen einschließlich eigener und externer Untersuchungsbefunde ist **mindestens zehn Jahre** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

Art der Unterlage	Aufbewahrungsfrist
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Teil 1c)	1 Jahr
Überweisungsschein	1 Jahr
Betäubungsmittel (BTM-Rezeptdurchschrift, -Karteikarten,	3 Jahre
-Bücher)	
Befunddokumentationsblätter:	C Jahra
Früherkennung auf Krebserkrankungen Frauen/MännerGesundheitsuntersuchung (Erwachsene)	5 Jahre
Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten, Ringversuchszertifikate)	5 Jahre
Patientenkartei (nach der letzten Behandlung), z. B.	Jane
ärztliche Aufzeichnungen einschließlich	10 Jahre
Untersuchungsbefunde	
Befundmitteilungen z. B. über	
o EEG	
 EKG (auch Langzeit-EKG) 	
 Sonographische Untersuchungen (Fotos) 	
Durchschriften von Arztbriefen (eigene und fremde)	
Röntgenbilder	10 Jahre
Röntgenbilder von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Bis zur Vollendung
	des 28. Lebensjahres
	dieser Person
Untersuchungsbogen über Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	10 Jahre
Aufzeichnungen bei Kinder-Früherkennungsuntersuchung	10 Jahre
Zytologische Befunde und Präparate	10 Jahre
Aufzeichnungen einschließlich EDV-erfasste Daten bei Anwendung	15 Jahre
von Blutprodukten und von genetisch hergestellten	
Plasmaproteinen zur Behandlung von Hämostasestörungen	
Aufzeichnungen über ein Durchgangsarztverfahren einschließlich Röntgenbilder	15 Jahre
Berufsgenossenschaftliche Verletzungsartenverfahren	20 Jahre
Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen sowie über Behandlungen mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	30 Jahre